

## Sicherheitsbestimmungen und Merkblatt für Arbeiten am Standort Buschhaus

### *Kraftwerk Buschhaus (Block D) und TRV Buschhaus*

#### 1. Anmeldung

- 1.1 Die Anmeldung erfolgt beim Pförtner. Dieser verständigt den jeweiligen Koordinator (Instandhaltungsplaner oder Werkstattmeister bzw. Schichtführer). Der Zutritt erfolgt nur nach dessen Zustimmung.
- 1.2 Nach Angabe von Namen, Firmenadresse und Telefonnummer händigt der Pförtner einen Fremdfirmen-/ Besucherausweis aus.
- 1.3 Der Zutritt bzw. das Verlassen des Werksgeländes ist grundsätzlich nur durch das Drehkreuz beim Pförtner nach Betätigung mit Hilfe des Werksausweises zulässig. Der Werksausweis ist nicht übertragbar. Bei Beschädigung oder Verlust ist die EKW berechtigt 100,- € in Rechnung zu stellen.  
Die Zufahrt über die TRV- Waage ist nur für Anlieferer nach vorheriger Anmeldung zulässig.

#### 2. KFZ -Verkehr

- 2.1 Das Befahren des Werksgeländes ist nur zum Be- und Entladen von Fahrzeugen nach vorheriger Abstimmung gestattet. Im direkten Anschluss sind die Fahrzeuge auf dem Fremdfirmen- Parkplatz abzustellen. Auf dem Werksgelände beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf eine generelle Anschnallpflicht wird hingewiesen. Rückwärtsfahren mit LKW ist nur mit Einweiser oder Rückfahrkamera gestattet.

#### 3. Allgemeines

- 3.1 Für diesen Betrieb ist die Bergbau-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Bonn, Präventionsbereich Clausthal-Zellerfeld, zuständig.
- 3.2 Sicherheitsanordnungen des Koordinators bzw. der EKW- Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.3 Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften werden mit sofortiger Ablösung von der Arbeitsstelle geahndet.
- 3.4 Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Zonen erlaubt.
- 3.5 Zum Waschen und Umkleiden stehen nach vorheriger Rücksprache Einrichtungen zur Verfügung. Die Sanitäreinrichtungen sind sauber und hygienisch zu halten.
- 3.6 **Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist Pflicht**  
Schutzhelm, Sicherheitsschuhe mit durchtrittsicherer Sohle (-S3) und Arbeitsschutzkleidung sind immer zu tragen. Je nach Einsatzbereich auch Atemschutz. In den Betriebsanlagen ist das Mitführen von Schutzbrille, Gehörschutz und Handschuhen Pflicht. Die PSA ist mitzubringen und wird nicht durch EKW gestellt.  
In einigen Anlagen bzw. Anlagenteilen ist aufgrund einer möglichen Gefährdung grundsätzlich eine Schutzbrille mit Seiten- und Augenbrauenschutz zu tragen. Die betreffenden Bereiche sind mit entsprechenden Schildern gekennzeichnet.
- 3.7 Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden, dürfen die Kantine, Pausenräume, sowie Warten und Krankenzel nicht mit verunreinigten Einwegschutzanzügen und verunreinigten Schuhen betreten werden.

- 3.8 Ihre Mitarbeiter sind an Arbeitskleidung oder Helm so zu kennzeichnen, dass der Name und die Zugehörigkeit zu der von uns beauftragten Firma klar zu erkennen sind.
- 3.9 Werkzeuge sind so zu kennzeichnen, dass sie der von uns beauftragten Firma klar zuzuordnen sind.
- 3.10 Werden Sie über unsere Rufanlage ausgerufen, melden Sie sich bitte über **Rufnummer 11** bei unserer Telefonvermittlung.
- 3.11 Das Mitführen, Ausschicken oder der Genuss von Alkohol bzw. Drogen ist auf dem gesamten Werksgelände untersagt.
- 3.12 Essen und Trinken ist auf dem gesamten Gelände (auch in Fahrzeugen) außer in den Sozialbereichen verboten.
- 3.13 In den Betriebsanlagen ist die Benutzung von Glasflaschen verboten.
- 3.14 Das Übernachten auf dem Werksgelände einschließlich Parkplatz ist verboten.

#### 4. Vor Arbeitsaufnahme

- 4.1 Die Fremdfirma hat eine verantwortliche Person (Bevollmächtigter/Bauleiter) zu benennen, deren Verantwortlichkeiten (gegenüber dem EKW- Koordinator und letztlich den Behörden) im Folgenden aufgeführt sind:
- Fach-, vertragsgerechte und ordnungsgemäße Auftragsabwicklung und Ausführung der Arbeiten
  - Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der eingesetzten Mitarbeiter
  - Eignung und ordnungsgemäßer Zustand der verwendeten Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel
  - Ausreichende Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter
  - Gründliche Unterweisung der eingesetzten Mitarbeiter
  - Einhaltung aller vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften sowie von der EKW GmbH erlassenen Vorschriften und Richtlinien (besonderer Hinweis auf das Arbeitsschutzgesetz §8 und die BGV A1: Grundsätze der Prävention §2)
- Der Bevollmächtigte ist schriftlich zu benennen.
- 4.2 Der zuständige EKW- Koordinator weist die verantwortliche Person (Bauleiter)/AvO der Fremdfirma in die örtlichen und sachlichen Gegebenheiten ein. Spätestens hierbei hat ein Abgleich und eine Kontrolle der von der Fremdfirma vorzulegenden Gefährdungsbeurteilung und der daraus hervorgehenden Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen. Dies ist schriftlich zu bestätigen (Formular: „Nachweis über die Einweisung von Fremdfirmen“). Ohne das Vorliegen der Gefährdungsbeurteilungen dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden. Spätestens nach einem Jahr muss die Einweisung wiederholt werden.
- 4.3 Folgende Dokumente sind unserem Koordinator (verantwortliche Person der EON Kraftwerke GmbH) vorzuzeigen und auf der Baustelle vorzuhalten:
- Vollständige und aktuelle Unterweisungsnachweise
  - Nachweise erforderlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen
  - Auf ihre Tätigkeit zugeschnittene, aktuelle Gefährdungsbeurteilungen
  - Im Bedarfsfall erforderliche Montageanzeige bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
  - Demontage-/ Montageanweisungen

4.4 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch EKW. Verantwortlich- und Zuständigkeiten gegenüber EKW werden hierdurch nicht berührt.

4.5 Es ist arbeitstäglich eine Liste der anwesenden Mitarbeiter, deren Qualifikation und der jeweiligen Arbeitszeit zu führen. Diese muss von unserem Koordinator werktätlich gegengezeichnet werden.

## 5. Arbeitssicherheit

5.1 Sie sind verpflichtet, alle geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

5.2 **Alle Arbeiten bedürfen der Freigabe durch den zuständigen Schichtführer/-meister.**  
Er nimmt, im Sinne der BGV A1 § 6, Aufgaben des Koordinators wahr.  
Vor jeder Arbeit ist eine An- bzw. Abmeldung in der jeweiligen Warte vorgeschrieben.

5.3 Betreten Sie nur die Bereiche und Räume des Betriebes, die Ihnen zur Ausführung Ihrer Arbeit angewiesen werden oder in die Sie ein Auftrag hineinführt.  
Die Gleisanlagen dürfen nur an den gekennzeichneten Stellen überfahren oder überschritten werden. Achtung! Es besteht ein automatischer Rangierbetrieb.

5.4 Betreten Sie niemals eigenmächtig abgesperrte oder durch Warntafeln gekennzeichnete Räume und Bereiche. **Die Begehung von Behältern und engen Räumen sowie Tanktassen bedarf einer besonderen Befahrerlaubnis.**

5.5 Um gegenseitige Gefährdungen bei parallel laufenden Arbeiten verschiedener Auftragnehmer sowie für unser eigenes Personal auszuschließen und um einen sicheren und reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten, wird von unserer Betriebsleitung gemäß dem Arbeitsschutzgesetz § 8 und der **BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 6** ein Koordinator bestimmt, der beauftragt ist, in Verbindung mit Ihrem Bevollmächtigten eine Koordinierung der Arbeiten vorzunehmen. Ihr Bevollmächtigter ist verpflichtet, unseren Koordinator unverzüglich zu informieren, wenn bei der Arbeitsausführung gegenseitige Gefährdungen auftreten können. Soweit es die Sicherheit erfordert, hat jeder Mitarbeiter Weisungsbefugnis gegenüber Ihren Beschäftigten. Für die Sicherheit Ihrer Mitarbeiter und Einhaltung der einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Schutz aller Beschäftigten und zur Sicherung eines ungehinderten Betriebsablaufes bleiben Sie jedoch voll verantwortlich.

5.6 Gerüste dürfen nur von dazu berechtigten Personen erstellt und erforderlichenfalls von diesen geändert werden. Die Benutzung von gesperrten (nicht freigegebenen) Gerüsten ist untersagt. **Eigenmächtige Veränderung von Gerüsten ist verboten.** Der AvO des jeweiligen Gerüstnutzers muss durch Eintrag und Unterschrift auf der Gerüstfreigabe die Gerüstübernahme arbeitstäglich bestätigen.

5.7 **Das Arbeiten an laufenden Bandanlagen ist strengstens verboten.**

5.8 Bei Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ist für das Umhängen ein zweites Halteseil bzw. ein Y- Gurt zu benutzen. Der AvO hat den Anschlagpunkt festzulegen. Vor der Benutzung von PSAgA sind Möglichkeiten für die Bergung von abgestürzten Personen zu prüfen und entsprechende Materialien und Geräte vorzuhalten (z.B. Rettungshubgerät, Höhensicherungsgerät mit Hub-/Ablassseinrichtung...). Derjenige der die PSAgA benutzt, ist auch für die Bergung verantwortlich.

5.9 Beseitigen Sie gefahrdrohende Mängel sofern Sie dazu in der Lage sind und melden Sie diese umgehend Ihrer Aufsicht.

5.10 Der Arbeitsbereich ist in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Zugangswege, Straßen und Fluchtwege sowie Sicherheitseinrichtungen (Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher usw.) sind unbedingt freizuhalten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Der Arbeitsplatz ist nach Beendigung der Arbeit sauber zu verlassen.

Materialien sind vorschriftsmäßig zu stapeln. Kleinteile (Schrauben, Muttern,...) sind in Behältern mit festen Böden aufzubewahren. Brandlasten sind unverzüglich zu beseitigen.

5.11 Kabel, Schläuche usw. sind so zu verlegen, dass hierdurch keine Unfallgefahr (Stolpergefahr) entsteht. Insbesondere im Bereich von Verkehrswegen, wie z. B. Treppen, sind derartige Gefährdungen durch geeignetes Verlegen, wie z. B. Hochhängen dieser Betriebsmittel zu vermeiden. Sofern Kabel durch geöffnete Türen gezogen werden, sind die Türflügel dauerhaft offen festzulegen (**Bei Brandschutztüren nicht zulässig**).

5.12 Werkzeuge, Hilfsmittel und Persönliche Schutzausrüstungen, die Ihnen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sind sorgsam zu behandeln. Bei Beschädigung bzw. Verlust hat Ihre Firma die Wiederbeschaffungskosten zu tragen.

5.13 Im Müllbunker, EBS-Umschlagbereich und Bekohlung ist mit Pilzen, Viren und Sporen (Biostoffen) zu rechnen. Dieser Bereich darf grundsätzlich nur mit Einwegschutzbekleidung sowie filtrierender Halbmaske FFP3 betreten werden.  
Nach Verlassen des Müllbunkers ist die Schutzausrüstung direkt im Müllbunker zu entsorgen. Der ausgehängte Hygieneplan und die Betriebsanweisung sind zu beachten.

5.14 Arbeiten im Bereich der Gleisanlagen sind grundsätzlich mit dem Eisenbahnbetriebsleiter, Tel. 4564, abzustimmen.  
Zusätzlich zur Freigabe durch den Schichtmeister ist die Arbeitsaufnahme an der TRV Waage bzw. unter Tel. 4819 anzumelden und die eisenbahntechnische Zustimmung einzuholen.  
Nach Beendigung der Arbeiten muss sich wieder bei der TRV Waage oder Tel. 4819 abgemeldet werden.

## 6. Gefahrstoffe

6.1 In der Anlage ist mit Gefahrstoffen zu rechnen.  
Entsprechende Schutzmaßnahmen sind den Betriebsanweisungen zu entnehmen. Sie sind vor Arbeitsaufnahme mit dem EKW-Koordinator zu besprechen und strikt zu befolgen.

6.2 Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die erforderlichen Betriebsanweisungen und Einweisungsnachweise der Arbeitnehmer auf der Baustelle vorzuhalten und umzusetzen. Das gleiche gilt für den Umgang mit künstlichen Mineralfasern und keramischen Fasern (krebserregend). Am Arbeitsplatz ist nur der Tagesbedarf an Gefahrstoffen vorzuhalten. Die Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit Gefahrstoffen sowie die Einteilung in Schutzstufen ist an den Sicherheitskoordinator zu geben.

6.3 Von ihnen eingesetzte Gefahrstoffe sind uns schriftlich anzuzeigen und deren Lagerung ist entsprechend den geltenden Vorschriften vorzunehmen.

## 7. Elektrische Energie

7.1 Elektroenergie ist nur über gesonderte Speisepunkte mit FI- Schalter zu entnehmen. Baustromverteiler haben bei Steckvorrichtungen bis 32 A einen Abschaltstrom von 30 mA aufzuweisen. Einem Fehlerstromschutzschalter (RCD) dürfen maximal 6 Steckdosen zugeordnet werden.

7.2 **Sicherheitsanforderungen bezüglich erhöhter elektrischer Gefährdungen** sind bei Arbeiten in engen Räumen, z.B. Kessel, Behälter, Kanäle und Rohrleitungen, durch Verwendung von Trenntrafos für elektrische Betriebsmittel und fest verlegte Beleuchtung, bzw. Kleinspannung für Handleuchten einzuhalten. Für jeden Verbraucher ist ein Trenntrafo zu verwenden. Es darf kein Verteiler zwischengeschaltet werden. Trenntrafos sind außerhalb des Bereichs mit erhöhter elektrischer Gefährdung aufzustellen. Leuchten sind nicht auf brennbarem Untergrund abzulegen. Sie sind zu fixieren.

7.3 Als Zuleitung (Verlängerungskabel) sind nur Gummikabel der Güte H07 RN- F oder gleichwertige zu verwenden. Leuchten und Verteiler müssen abhängig vom Einsatzort mindestens spritzwassergeschützt ausgeführt sein. Bei Arbeiten an oder in der Nähe von beschichteten-/ GFK- Flächen ist Kaltlicht zu verwenden.

7.4 Der Einsatz von Elektrogeräten im Betrieb ist nur gestattet, wenn diese auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen, überprüft worden sind. Die Prüffrist für FI- Schalter (RCD) und Personenschutzschalter (RCD-S) beträgt für Baustromverteiler einen Monat (Test über Prüftaste arbeitstäglich).

7.5 Wir weisen darauf hin, dass im Bereich unserer Betriebsstätten elektrische und magnetische Felder auftreten können. Eine Beeinflussung der Funktion von medizinischen Implantaten (z. B. Herzschrittmachern) kann nicht ausgeschlossen werden.

## 8. Brandschutz

8.1 Vor dem Brennen, Schleifen, Schweißen und Schneiden ist eine **Feuererlaubnis einzuholen!** **Feuer- und Schweißarbeiten sind** nur unter Einhaltung der einschlägigen **Sicherheitsvorschriften** durchzuführen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit dem EKW- Koordinator abzustimmen und unbedingt einzuhalten. Die notwendigen Abdeckungen, das Bereithalten von Feuerlöschern sowie alle zur Verhinderung eines Brandes erforderlichen Maßnahmen sind vorzunehmen.  
**Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Feuererlaubnisscheines.**

8.2 Jeder, der ein Feuer bemerkt, muss dies sofort unter **Rufnummer 9** melden. Die Brandbekämpfung ist sofort mit den örtlichen Feuerlöschern aufzunehmen. In den Betriebsanlagen vorhandene Feuerlöschgeräte **nur im Brandfall** benutzen. Die Benutzung ist auf der Warte Tel. 4555 bzw. 4888 zu melden, gebrauchte Geräte sind dort abzugeben.

8.3 **Brandschutztüren immer geschlossen halten.** Sie dürfen in geöffnetem Zustand nicht festgelegt werden (z. B. durch Keile oder Festbinden).

## 9. Erste Hilfe, Unfall, Feuer

Bei Verletzungen ist die **Sanitätsstelle im Pförtnergebäude** aufzusuchen.  
**Jeder Unfall ist hier zu melden und wird als Verbandbucheintrag dokumentiert.**  
Der **Bauleiter** hat **unverzüglich** den **EKW-Koordinator** und die **Sicherheitsfachkraft** zu **informieren**. Das Ereignis ist anhand der Vorgaben der EKW zu dokumentieren.

Bei schwerer Verletzung ist der Sanitäter telefonisch anzufordern:

### Notruf

	Innerbetrieblich	über Handy
Unfall	3333	05351 18-3333
Feuer	9	05351 18-9

Es sind folgende Angaben zu machen:

<u>WO</u>	geschah es?	<i>(genauer Unfallort)</i>
<u>WAS</u>	geschah?	<i>Art/ Umfang des Unfalls/ des Feuers?</i>
		<i>Sind Menschenleben in Gefahr?</i>
<u>WIEVIELE</u>	Verletzte?	<i>Anzahl der Verletzten?</i>
<u>WELCHE</u>	Verletzungen?	
<u>WARTEN</u>	auf Rückfragen!	<i>Wer meldet?</i>

## 10. Verhalten bei Alarm

**Bei Ertönen von Alarmsignalen auf Lautsprecherdurchsagen achten!**

Es werden folgende Alarmsignale verwendet:

Feueralarm	— — —
Störungsalarm	ΛΛΛΛ

Bei **Feueralarm** (Tonfolge 420 Hz 3x12 Sekunden Ton, 2x12 Sekunden Pause) **ist auf Lautsprecherdurchsagen zu achten, der gefährdete Bereich zu verlassen, Fenster und Türen zu schließen und der Sammelplatz aufzusuchen.**

**Störungsalarm** (Crashton zwischen 870 und 1250 Hz von 20 Sekunden Dauer) dient der Information des Betriebspersonals über den Ausfall wichtiger Anlagen.

## 11. Abmeldung

Wenn Ihre Tätigkeit bei uns beendet ist, melden Sie sich bitte beim EKW-Koordinator oder dessen Vertreter ab.

Sorgen Sie dafür, dass Sie Ihre Baustelle aufgeräumt verlassen, kontrollieren Sie, ob alle Schutzeinrichtungen wieder installiert und befestigt sind (z. B. Gitterrostbefestigung, Geländer, Schutzgitter) und geben Sie bitte alle im Kraftwerk entliehenen Gegenstände einschließlich der Gas- und Sauerstoffflaschen zurück.

**Der Fremdfirmenausweis ist nach dem Ausstempeln beim Pförtner zurückzugeben!**